



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Datum
07.07.2023

Stellungnahme der Stadt Wesseling
zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

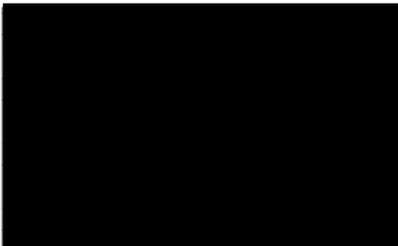
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zur Änderung des LEP NRW für
den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Fassung Juni 2023.

Sie erhalten anbei die Stellungnahme der Stadt Wesseling zur LEP-Änderung mit
der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Ich weise darauf hin, dass es sich um eine Stellungnahme der Verwaltung handelt,
da auf Grund der knappen und fast vollständig in den Sommerferien liegenden
Beteiligungsfrist eine Beschlussfassung durch die kommunalpolitischen Gremien
leider nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags
08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN DE61 3706 2365 4000 0040 10
BIC GENODED1FHH

Stellungnahme der Stadt Wesseling vom 07.07.2023
zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Entwurf Juni 2023)

Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Stadt Wesseling bezieht sich, wie im Beteiligungsverfahren vorgesehen, auf die Änderungen des LEP-Entwurfs 2023 für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme der Verwaltung; auf Grund der knappen und fast vollständig in den Sommerferien liegenden Beteiligungsfrist vom 14.06.2023 bis 28.07.2023 ist eine Abstimmung und Beschlussfassung der Stellungnahme durch die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Wesseling leider nicht möglich. Dies ist in Anbetracht der siedlungs- und klimapolitischen Bedeutung der aktuellen LEP-Änderung und ihrer Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung sehr bedauerlich.

Die Stadt Wesseling begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur zügigen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; insbesondere die Regelungen zur verbindlichen räumlichen Flächenfestlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen, die angestrebte zügige Änderung der Regionalpläne sowie die Methodik zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Ziel 10.2-13) erscheinen geeignet, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und den Kommunen angemessene Möglichkeiten zur Steuerung ihrer Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu bieten.

Es werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgetragen:

10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (Synopsis S. 9)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling enthält die Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone am südlichen Stadtrand, innerhalb derer 2 Windenergieanlagen realisiert wurden. Die WKZone enthält eine Höhenbegrenzung von 100 Metern, die beiden WEA wurden vorab mit ca. 145 m Höhe genehmigt. Es wird angeregt, die bestehende WKZone im Rahmen der Regionalplan-Änderung dahingehend zu untersuchen, ob sie den im Grundsatz 10.2-9 dargestellten Eignungskriterien entsprechen und eine Darstellung als Windenergiebereich i.S.d. Ziels 10.2-2 (Vorranggebiet) in Betracht kommen würde.

Die Stadt Wesseling bearbeitet aktuell die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet; der FNP-Vorentwurf soll möglichst noch im Jahr 2023 vorliegen und in die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB gehen. Nach derzeitigem Planungsstand ist im FNP-Vorentwurf die Änderung der Darstellung „Windkraftkonzentrationszone“ zu einer „Sonderbaufläche erneuerbare Energien“ geplant, was sowohl die Ansiedlung weiterer WEA als auch neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen würde. Diese Planungsvorstellungen der Stadt Wesseling wurden bereits in die laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Offenlage 2022) eingebracht und wären mit den Grundsätzen 10.2-9 bzw. 10.2-17 der vorliegenden LEP-Änderung vereinbar.

10.2-12 Ziel Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Synopsis S. 11)

Es wird angeregt, das Ziel 10.2-12 (analog zu dem Grundsatz 10.2-18 für die Freiflächen-Solar-energienutzung) in einen Grundsatz umzuwandeln.

In Anbetracht des eng begrenzten Wesseling Stadtgebietes, der hohen Nachfrage nach Siedlungsflächen, den bereits spürbaren Engpässen sowie den Restriktionen für die künftige Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen ist es nach Auffassung der Stadt Wesseling geboten, die Inanspruchnahme geeigneter GIB-Flächen für die Windenergienutzung in einen - in der Abwägung zu beachtenden - Grundsatz umzuwandeln.

Die Zielformulierung schränkt nach Auffassung der Stadt Wesseling den kommunalen Handlungsspielraum zur Planung von GIB/Gewerbe- und Industriegebieten für die lokale und regionale Wirtschaft zu stark ein, da die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.

Die Stadt Wesseling verfügt über sehr begrenzte GIB-Flächen, die zudem häufig im Eigentum von Industrieunternehmen stehen und einer Entwicklung durch die kommunale Wirtschaftsförderung nicht zugänglich sind. Im Rahmen der aktuellen Regionalplan-Aufstellung (Offenlage 2022) wurden der Stadt Wesseling nur ca. 25 ha zusätzliche GIB-Flächenbedarfe zugebilligt; es ist aus städtischer Sicht notwendig, diese geringen Flächenpotenziale möglichst effizient und vollständig für die Ansiedlung neuer Gewerbe-/Industriebetriebe zu nutzen. Demzufolge wäre die Formulierung als Grundsatz zielführender, um einen angemessenen Abwägungsspielraum zu gewährleisten.



Ralph Manzke
Bürgermeister